

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

33 (2.2.1933) Der deutsche Mittelstand

Der deutsche Mittelstand

Erscheint alle 14 Tage

Gläubigervertretung als Geschäft

In den letzten Jahren der Wirtschaftskrise hat sich eine neue Kategorie geschäftstüchtiger Konjunkturgenötigter gebildet, die bei Zahlungseinstellungen prompt zur Stelle sind, um für sich zu retten, was zu retten ist. Es handelt sich um jene Gläubigervertreter, die berufsmäßig in den verschiedensten Gläubigeraussschüssen sitzen, ohne daß ihnen das zur Wahrnehmung dieses Amtes erforderliche wohlhabende Verhältniß für die Belange sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner gegeben ist.

Der Zusammenbruch der Einzelhandelsbank Baden A. G. und der Bank für Haus- und Grundbesitz läßt es angebracht erscheinen, nachstehenden in den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ erschienenen Artikel hier abzuzeichnen, damit diejenigen, die es angeht, daraus eine Lehre ziehen können. Wir bemerken, daß es sich dabei um ein Beispiel aus der Praxis handelt.

Der erste Akt

Es also — sagen wir einmal — eine Bank zahlungsunfähig geworden und hat sie ihre Schalter geschlossen (der kleine Mann macht nach wie vor schlicht „Pleite“), so verhält sich der Gläubigervertreter zunächst die Befugnis, irgendeinen Gläubiger im anschließenden Sanierungsverfahren zu betreiben. Besonders geschäftstüchtige Gläubigervertreter gründen schnell einen „Gläubiger-Schutzverband“ mit Vorstand, Statut und Verbandsbeiträgen, dessen Mitglieder durch Bettungsministerate herangezogen werden, in denen der tüchtige Gläubigervertreter als „Verbandspräsident“ dem jeweiligen Gläubiger sich empfiehlt. Als bald schließt die erste vom „Syndikus“ einberufene Gläubigerversammlung, in der man sich und schmeißt den in hellen Scharen herbeigeeilten Gläubigern gestülpter erklärt, daß in dem bevorstehenden Sanierungsverfahren es in erster Linie darauf ankomme, die „Gläubigerbelange“ aufs schärfste wahrzunehmen. Um das Maß der eigenen Tüchtigkeit zum Heberlein zu bringen und möglichst viel Vertretungsvollmachten zu erlangen, ist es besonders bei Bankenzusammenbrüchen zur Regel geworden, gleich in dieser ersten Versammlung die Regreßfrage anzuschneiden, für deren „Aufrollung“ mit besonderem Eifer sich einzusetzen man verspricht. Mit solchen Worten und Gebärden hat der „Aufroller“ verständlicher Weise stets einen gewissen Erfolg, und die durch die Zahlungseinstellung der Schuldnerfirma überraschten und deprimierten Gläubiger geben ihm Vertretungsvollmacht. Dies ist der erste Akt der Gläubigervertretung. Er ist der erste Akt der Gläubigervertretung. Er ist der erste Akt der Gläubigervertretung. Er ist der erste Akt der Gläubigervertretung.

Die offene Szene

Der zweite Akt spielt in der vom Gericht einberufenen Gläubigerversammlung und ist — genau wie im Drama — von eminenter Wichtigkeit. In dieser gerichtlichen Gläubigerversammlung wird nämlich der sog. Gläubigeraussschuß endgültig gebildet, der die verantwortungsvolle Aufgabe hat, im Ablauf der Sanierung das Verfahren „aufs schärfste“ zu überwachen. Damit der Gläubigervertreter in diesen Ausschuss hineinkomme, erwacht ihm die schwere Pflicht, vor versammelter Gläubigerschaft und unter den Augen des Gerichts (das überdies — dies sei nachdrücklich bemerkt — nach dem Gesetz keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Gläubigeraussschusses hat) noch einmal ordentlich zu sprechen (s. o. erster Akt) und auf die unbefangene „aufzurollende Regreßfrage“ nochmals mit „Schärfe“ hinzuweisen. Ist das Stimmblatt genügend betätigt worden, wird zur Wahl des Gläubigeraussschusses geschritten, in dem nun 5, 7, 9 oder 11 Gläubigervertreter (die Zahl steht im direkten Verhältnis zur Masse) sich begreifen und vorstellen, obwohl sie sich aus diversen Vergleichs- und Konkursverfahren längstens und auch seitens kennen. Damit schließt der zweite Akt. Von Stund an ist die bislang bestehende Gläubigeröffentlichkeit ausgeschlossen. Was nun kommt, spielt sich im „Ausschuß“ ab. Gläubigerversammlungen finden nicht mehr statt. Selt, beinahe hätten wir die Bestimmung einer äußerst wichtigen Tatsache vergessen. Bevor der Vorhang

über den zweiten Akt fällt, rufen sämtliche Gläubigeraussschußmitglieder im schönen Chor pathetisch aus, daß sie selbstverständlich das ihnen gewordene Amt als „Ehrenamt“ betrachten wissen wollen. Was es mit dieser Ehrenamtlichkeit für eine Verwandnis hat, wird im dritten Akt offenbar.

Es wird „bestens“ verfahren

Der dritte Akt ist entweder sehr kurz oder sehr lang. Dies hängt davon ab, wieviel Masse der unglückselige Insolvent übrig gelassen hat. Mit dieser Masse wird nun „bestens“ verfahren. In welcher Weise dies geschieht, zeigt unser praktischer Fall:

Der Gläubigeraussschuß besteht aus elf Männern. Diese elf Männer wählen sich zunächst aus ihrer Mitte zwei Obleute, und zwar einen sog. Wirtschaftsführer und einen Juristen. Da man am Schlusse des zweiten Aktes, kurz bevor der Vorhang fiel, „Ehrenamtlichkeit“ zugesichert hatte, so billigte man diesen beiden Obleuten lediglich je 500 RM. monatliche „Aufwandsentschädigung“ zu. Daß der wirtschaftsführende Obmann seines Betagens Viktualienhändler en detail und bereits im Besitz mehrerer derartiger Pöschchen ist und infolgedessen an sich ein ganz beachtliches Einkommen hat, tut nichts. Er bekommt für seine Tätigkeit, die ihn nur wenige Stunden in der Woche nebenberuflich in Anspruch nimmt, sage und schreibe 500 (fünfhundert) Mark, also ungefähr den gleichen Betrag, den ein Amtsgerichtsrat bezieht, der oft bis spät in die Nacht hinein verantwortungsvolle Arbeit leisten muß. Die übrigen neun Mitglieder des Ausschusses, die in der Regel einmal wöchentlich zu einer Sitzung zusammenzutreten, erhalten monatlich ihre Aufwendungen mit je 50 RM. erlegt.

Da der besagte praktische Fall nun schon über ein Jahr läuft, so haben diese Ehrenämter den armen Gläubigern rund 17 400 RM. gekostet. Rechnet man hierzu die eigentlichen Kosten des gerichtlichen Verfahrens (ca. 25 000 RM. Gerichts- und ca. 20 000 RM. Honorar für die Verwaltungsverwalter), so hat das erste Jahr der Sanierung rund 62 400 RM. verschlungen. Da unsere Sanierung nach Lage der Sache aber mindestens noch drei Jahre laufen wird, so dürften also am Ende des vierten Jahres insgesamt rund 114 000 RM. an reinen Verfahrenskosten einschließlich Gebühr für die „Ehre“ aufgelaufen sein. Aber du irrst — irre gewordener Gläubiger —, wenn du annimmst, daß es mit diesen Kosten sein Bewenden habe. Im dritten Akt trägt sich nämlich unter den Ehrenamtlichen so allerhand zu, wovon du dir keine Vorstellung machst. Da muß z. B. einer, der mit 500 RM. dotierten ehrenamtlichen Obleute zu einer Besprechung in der Sanierungsangelegenheit nach auswärts fahren. Dies tut er gern und liquidiert für die halbtägige Reise 75 RM. als „Aufwendungsertrag“. Ein anderes Beispiel: In unserer Sanierungsangelegenheit zur Masse eine ganz erhebliche Anzahl von Hypotheken, die so hoch unter der Feuerreise sitzen, daß jeder Raie ihren Ausfall in der Grundstücksversteigerung im Schlafe voraussagen kann. Trotzdem und weil das so ist, besetzt sich eine engere Kommission des Gläubigeraussschusses, der diesmal auch ein dem Ausschuss angehörender Jurist beigegeben wird, auf den Weg, um dem Hypothekenbegräbnis beizuwohnen. Zurückgekehrt von der Leiche werden 250 RM., 400 RM. — je nach der Höhe des Objekts — „ehrenamtlich“ aus der Masse kassiert. Gläubiger, merkst du was?

Ein anderer Fall: Der elköpfige Ausschuss wird vor die Lösung einer nicht ganz einfachen Rechtsfrage gestellt, die irgendwie die Masse betrifft. Es wird beschlossen, daß einer der dem Ausschuss angehörenden Juristen sich gutachtlich zur befragten Rechtsfrage äußere. Das ehrenamtliche Juristenaussschußmitglied erfüllt mit Eifer die ehrenvolle Aufgabe und legt gleich ein ganzes Buch von einem Gutachten auf den kärglich gedeckten Gläubigeraussschußtisch. Für seine Müheverwaltung erhält der Ehrenamtliche einen Betrag von weit über 700 RM., und die Gläubiger, die ihn als Vertreter delegiert haben, erhalten nichts bzw. nach Jahr und Tag einen kärglichen Bruchteil der mittlerweile an Schwindlust erkrankten Vergleichs- bzw. Konkursquote.

Der Vorhang fällt

So liegen sich noch viele Fälle zitieren, die sich hinterm Vorhang im dritten Akt zutragen. So ist ein ganz besonderes Kapitel die gleichfalls ehrenamtlich ausgeübte Prozeß- bzw. Beurkundungstätigkeit der Gläubigeraussschußmitglieder. Das diese Prozesse und Notariatsakte der Masse kosten, läßt sich nur schätzen, da — wie gesagt — die Gläubigeröffentlichkeit ausgeschlossen ist. Betrifft die Insolvenz ein Bankinstitut, so heißt es: „Bitte, meine Herren, wir haben das Bankgeheimnis zu wahren.“ Klarheit hierüber könnte geschaffen werden, wenn die Gläubiger erneut zusammenzutreten würden, um Rechenschaft zu fordern von ihren Vertretern, die sie vor Jahr und Tag in den Gläubigeraussschuß in erregten Gläubigerversammlungen gewählt haben. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß alsdann vielleicht ein wirklich ehrenamtlicher Heberwahrungsaussschuß dem jetzt gewordenen Gläubigeraussschuß zur Seite gestellt würde.

Der vierte Akt spielt 1935 oder 1936.

Das läßt sich noch nicht genau voraussagen. Ort der Handlung: Das Kontor des armen Gläubigers, der folgenden Brief von seinem Gläubigervertreter erhalten hat: „Sehr geehrter Gläubiger! Nach bornenvoller Arbeit ist es dem Gläubigeraussschuß gelungen, die Masse bestens zu bewerten. Leider können wir trotz angelegentlichster ehrenamtlicher Tätigkeit nicht 70, sondern nur 10 Proz. der Masse ausschütten. Die Ihnen danach zuzehende Quote von 10 Prozent wird Ihnen im Laufe der nächsten Jahre in Raten zugehen. Da die von uns feinerzeit zugesicherte „Ehrenamtlichkeit“ nur unser Verhältnis zum Insolventen betraf, so erlaube ich mir, für meine Bemühungen in der Sanierungsangelegenheit Ihnen entgegenkommenderweise 50 RM. zu liquidieren, d. i. 5 RM. pro Tausend Ihrer Forderung. Hochachtungsvoll Felix Ingerreich.“

Epilog:

Die im ersten Akt erwähnte „aufzurollende Regreßfrage“ hat man im dritten Akt nicht aufgerollt. Man handelte vielmehr so, wie

Mephisto im Faust tat: Man schloß mit dem armen Insolventen einen Pakt. Man zeigte ihm ab und zu, wenn er gegen das unsinnige Treiben der „Ehrenamtlichen“ aufbegehren wollte, die Regreßscheibe und schwang sie in mildem Bogen über seinem armen Haupte. Da neigte er sein Haupt und ließ schalten und walten.

Betrugsversuche der Warenhäuser?

Eine der gewissenlosesten Schliche zur Umgehung der Arbeitsnot ist die brutale Praxis der Waren-, Kaufhäuser und Kaufgeschäfte, nach der man das Verkaufspersonal zu behandeln magt. Die Mehrzahl der Angestellten ist angeblich nur „zur Ausschilfe“ angestellt, selbst wenn sie jahrelang im gleichen Betrieb gewesen; alle Monate werden sie der Form halber auf die Straße gesetzt, um danach wieder „vorübergehend“ beschäftigt zu werden. Die ungeheure Not hat die Angestellten wehrlos gemacht; jeder ist froh überhaupt noch Arbeit zu finden; gleichgültig zu welchen Bedingungen.

Diese unehrliche Methode bedeutet im gegenwärtigen Augenblick nicht nur ein Verbrechen gegen die Angestellten, sondern eröffnet für die Ausbeuter ungeahnte Betrugsmöglichkeiten mit der Arbeitsprämie. Wir raten einmal den zuständigen Stellen ganz besonders ihr Hauptaugenmerk auf die „steigende Beschäftigung“ in diesen Betrieben zu richten und rücksichtslos durchzugreifen.

Letzte Daten der Geirigen

Neuer Skandal um Karstadt. — „Was koch ich morgen?“

Herr von Schleicher hatte in seiner programmatischen Rundfunkrede ebenso wie seine sämtlichen Vorgänger nicht verstanden, zu erklären, daß er es selbstverständlich für seine „vornehmste“ Pflicht halte, den deutschen Mittelstand und den deutschen Einzelhandel zu schützen. Wie es um den Schutz des zusammenbrechenden Mittelstandes tatsächlich bestellt ist, zeigt ein neuer Skandal...

Deutsche Gewerbetreibende, Einzelhändler, Mittelständler

Sine in die Kampfgemeinschaft! Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Kampfgemeinschaft gegen Warenhaus und Konsumverein, Karlsruhe i. S., Kaiserstr. 133, Fernsprecher 6808.

der sich erst in diesen Tagen in Berlin ereignet hat. Das Warenhaus Karstadt, das bekanntlich von der Reichsregierung mit 25 Millionen „Ueberbrückungsgeldern“ saniert worden ist, veranstaltet seit dem 16. November in seinem Neuföhner Palast eine Ausstellung, die unter Mitwirkung des „Reichsaussschusses für hygienische Volksbelehrung“ zustande gekommen ist. Diese Veranstaltung dient selbstverständlich, wie alle anderen Reklameveranstaltungen des Warenhauskonzernes, ausschließlich den geschäftlichen Zielen der Karstadt AG.

Die Beteiligung einer Organisation, die mit staatlichen Geldern finanziert wird, bedeutet also letzten Endes nichts anderes, als eine offene Unterstützung der Reklameveranstaltung eines Warenhauskonzernes durch die Reichsregierung. Herr Dr. Bracht finanzierte den „Reichsaussschuß für hygienische Volksbelehrung“ und Herrn Warmbold unterhandelt bis jetzt das „Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit“. Beide Einrichtungen haben sich sicherlich mit Wissen und Genehmigung der übergeordneten Instanzen an dem Reklamerummel Karstadt beteiligt.

Was diese Reklameveranstaltung, die also mit staatlichen Steuergeldern gefördert wurde, noch selbst anbelangt, so wäre noch festzustellen, daß die Ausstellung unter dem Motto „Was koch ich morgen“ in einer Abteilung stattfindet, deren Direktor erst kürzlich in der zweiten Instanz zu vier Monaten Gefängnis verurteilt wurde, weil er unter dem Druck der Karstadt AG. verdorbenes Fleisch in Wurstwaren verarbeitet ließ.

Freiheitsspende

Die Uebernahme der Kanzlerchaft durch unseren Führer Adolf Hitler stellt an die Partei neue gewaltige Anforderungen. Um die für diese Aufgaben nötigen Geldmittel zu beschaffen, rufe ich auf zur „Freiheitsspende“ zum Gedenken an den 30. Januar 1933. Jeder trägt ein Scherlein bei. Keiner bleibt zurück. Einzahlungen auf Postcheckkonto Karlsruhe 16723, Robert Wagner oder auf die Sammellisten der Kreisleitungen. Heil Hitler! Walter Köhler.